

GEMEINDE KÄNERKINDEN

EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Geltungsbereich	2
§ 1 Grundsatz	
B. Voraussetzungen zur Einbürgerung	2
§ 2 Wohnsitz	2
§ 3 Integration	3
§ 4 Leumund	3
C. Anspruch auf Einbürgerung	3
§ 5 Anspruch	3
D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts	3
§ 6 Voraussetzung und Verfahren	3
E. Verfahren	4
§ 7 Gesuchseinreichung	4
§ 8 Prüfung der Voraussetzungen	4
§ 9 Abstimmung	4
§ 10 Abstimmungsprotokoll	4
F. Gebühren	5
§ 11 Bemessung und Umfang	5
§ 12 Indexierung	5
§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung	5
§ 14 Gebührenerlass	5
G. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	6

EINBÜRGERUNGSREGLEMENT

Der Gemeinde Känerkinden vom 18. Juni 2009

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Känerkinden, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Känerkinden.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus.

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin, oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b. den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizerbürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Känerkinder erworben hat.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 6 Voraussetzung und Verfahren

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Känerkinder bereits besitzt, verliehen werden.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

⁴ Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzungen

- ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit.
- ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- ³ Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

- ¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- ³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

- ¹ Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- ² Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.--.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.-- erhöht werden.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

- ¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- ² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 01. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Känerkinden vom 15.12.1993 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18.06.2009

Die Gemeindepräsidentin:
Ch. Bürgin

Die Gemeindegeschreiberin
S. Oswald

Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Liestal,.....

4447 Känerkinden, 06.04.2009

Sicherheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Vorprüfung Gemeinde Känerkinden; Einbürgerungsreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16.09.08 hat der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft der Auflösung der Bürgergemeinde und Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Känerkinden zugestimmt.

In der Folge gilt es nun, unser Einbürgerungsreglement diesen neuen gesetzlichen Verhältnissen anzupassen. Wir lassen Ihnen deshalb in der Beilage, den Entwurf unseres neuen Einbürgerungsreglements (eventuell mit rückwirkender Inkraftsetzung auf 01.01.2009) zur Vorprüfung zugehen. Dürfen wir Sie bitten, dieses zu prüfen und uns Ihre Entscheid so bald als möglich mitzuteilen. An der kommenden Gemeindeversammlung Mitte Juni 09 werden wir das Reglement zur Genehmigung vorlegen.

Besten Dank für Ihre Vorprüfung.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin

Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

Beilage:
- erwähnt

4447 Känerkinden, 11.05.2009

Sicherheitsdirektion BL
Zivilrechtsabteilung 1
Frau lic. iur. F. Vogel Mansour
Allee 9
4410 Liestal

Vorprüfung Entwurf Einbürgerungsreglement Känerkinden

Sehr geehrte Frau Vogel
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Vorprüfung des Entwurfs unseres neuen Einbürgerungsreglements und Ihr Schreiben dazu vom 15.04.2009 möchten wir uns bestens bedanken.

Wir haben das Reglement nun nochmals überarbeitet und dem Musterreglement des Kantons soweit angeglichen.

Wir gestatten uns nochmals den Entwurf zu Ihrer Stellungnahme zuzusenden, damit wir das Reglement an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung am 18.06.2009 dem Souverän zur Genehmigung vorlegen können.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin

Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

Beilage:
- erwähnt

4447 Känerkinden, 20.08.2009

Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom Donnerstag, 18.06.2009

Traktandum 7 Einbürgerungsreglement Känerkinden

Im Zusammenhang mit der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Känerkinden per 01.01.2009 ist das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Känerkinden vom 15.12.1993 nicht mehr gültig. Das neue Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde basiert auf dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft und wurde durch die Sicherheitsdirektion BL am 14.05.2009 geprüft und als in Ordnung befunden.

Diskussion:

Die Diskussion wird rege benutzt.

In der Folge wurde ein Antrag von Markus Alt zu § 4 Leumund, Abs a) gestellt, der Antrag lautet wie folgt:

Zu § 4, Leumund Abs. a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt.

Antrag: die Worte „**strafrechtlichen und finanziellen**“ sind zu streichen.

Abstimmung Antrag Markus Alt:

Der Antrag von Markus Alt wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Abstimmung:

Einbürgerungsreglement Känerkinden

../.. Das neue Einbürgerungsreglement der Gemeinde Känerkinden wird mit grossem Mehr gutgeheissen.

Für getreuen Protokollauszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin

Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

4447 Känerkinden, 20.08.2009

Sicherheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Gemeinde Känerkinden; Neues Einbürgerungsreglement

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei lassen wir Ihnen unser neues Einbürgerungsreglement der Gemeinde Känerkinden zur Genehmigung zukommen.

An der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 18.06.2009 wurde das Reglement vom Souverän genehmigt. Anbei lassen wir Ihnen einen Protokollauszug zukommen.

Die Sicherheitsdirektion BL, Zivilrechtsabteilung, Frau lic. iur. F. Vogel Mansour, hat das Einbürgerungsreglement vorgeprüft und im Schreiben vom 14.05.2009 als in Ordnung befunden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Genehmigung unseres neuen Einbürgerungsreglements.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin

Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

Beilagen:

- Einladung Einwohnergemeindeversammlung vom 18.06.2009
- Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.06.2009
- Neues Einbürgerungsreglement der Gemeinde Känerkinden (2-fach)

4447 Känerkinden, 24.08.2009

Frau
Gabriella Wagner-Luppi
Ueligasse 8
4447 Känerkinden

Einbürgerungsgesuch; Gemeinde Känerkinden

Sehr geehrte Frau Wagner

Gemäss Ihrem Ehemann möchten Sie sich in Känerkinden einbürgern lassen. Ihre Absicht ehrt uns und wir lassen Ihnen in der Beilage deshalb die nötigen Unterlagen zukommen.

Unser neues Einbürgerungsreglement wurde an der letzten Einwohnergemeindeversammlung am 18.06.2009 genehmigt. Das Reglement ist nun beim Regierungsrat und muss noch durch den Kanton genehmigt werden. In der Beilage lassen wir Ihnen unser neues Einbürgerungsreglement unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat zukommen.

Es wäre eventuell von Vorteil, zuerst die Genehmigung des Regierungsrates abzuwarten bevor Sie Ihr Einbürgerungsgesuch stellen. So hätten Sie und wir eine eindeutige gesetzliche Grundlage für Ihre Einbürgerung. Sobald das Reglement durch den Kanton genehmigt ist, würden wir Ihnen selbstverständlich sofort ein genehmigtes Einbürgerungsreglement zustellen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDEERATE
Die Gemeindepräsidentin: Ch. Bürgin

Die Gemeindeschreiberin: S. Oswald

Beilage:

- Einbürgerungsreglement (noch nicht durch Kanton genehmigt):